

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DAN VALS A/S



1. Vertragsgrundlage

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen machen zusammen mit dem Angebot und der Auftragsbestätigung von DAN VALS A/S die gesamte Vertragsgrundlage für den Verkauf und Lieferung der Produkte an den Kunden aus. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsgrundlage erfordern der Schriftform.

32 Angebot

- 2.1. Ein Angebot von DAN VALS A/S ist 30 Tage ab Angebotsdatum geltend, soweit nicht anderes im Angebot angegeben ist. Eine Annahme des Angebots, die DAN VALS A/S nach Ablauf der Annahmefrist erhält, ist für DAN VALS A/S nicht verbindlich, es sei denn, dass DAN VALS A/S dem Kunden anders mitteilt.
- 2.2. Alle Preise verstehen sich ausschl. Umsatzsteuer, eventueller anderen Abgaben, Verpackung und Frachtkosten, wenn im Angebot nicht anderes angegeben ist.
- 2.3. DAN VALS A/S behält sich das Recht vor, bei Aufträgen mit einem Wert von weniger als DKK 1000, bei vergeblichen Fahrten, Spezialverpackung, unberechtigten Mängelrügen und anderen ähnlichen Verhältnissen Verwaltungsgebühren aufzuerlegen.

3. Aufträge

- 3.1. Jeder Auftrag ist schriftlich von DAN VALS A/S zu bestätigen, um als verbindlich betrachtet zu werden. Die Pflichten der DAN VALS A/S bezieht sich allein auf den Inhalt der Auftragsbestätigung.
- 3.2. Der Auftrag wird unter Vorbehalt von Preiserhöhungen auf Grund von geänderten Handelsbedingungen, öffentlichen Abgaben, Wechselkursen, Rohwarenlieferungen und ähnlichen Verhältnissen geliefert, die außerhalb der Tragweite von DAN VALS A/S sind.
- 3.3. Der Kunde darf einen abgegebenen Auftrag nicht ohne eine schriftliche Bestätigung von DAN VALS A/S ändern.
- 3.4. Stornierung von Aufträgen werden nur nach Vereinbarung akzeptiert und nur gegen Zahlung der Verluste von DAN VALS A/S, hierunter Entwicklung und Herstellung vom Werkzeug, Einkauf von Materialien und eventuellen Gewinnausfall.

4. Zahlung und Sicherheiten

- 4.1. Der Kunde hat alle Rechnungen betreffend Lieferungen netto 30 Tage ab Lieferung zu zahlen, es sei denn anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Aufrechnung kann nicht stattfinden, wenn die Gegenforderung von DAN VALS A/S bestritten ist. Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht dazu, die Bezahlung einer Lieferung zurückzuhalten.
- 4.2. Wenn der Kunde aus Gründen, die auf DAN VALS A/S nicht zurückzuführen sind, nicht rechtzeitig zahlt, ist DAN VALS A/S berechtigt, nach eigener Wahl, vom Kauf zurückzutreten oder den fälligen Betrag um 1 % monatlich zu verzinsen, ab Fälligkeit bis zur Zahlung erfolgt.
- 4.3. DAN VALS A/S ist berechtigt, ungeachtet ob es im Angebot oder in den Auftragsbestätigungen angegeben ist, zu fordern, dass jede Zahlungsverpflichtung durch eine Bürgschaft einer anerkannten Bank oder durch ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv gesichert wird.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Kaufverträge und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält DAN VALS A/S sich das Eigentum an den Vertragsprodukten vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DAN VALS A/S



- 5.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat DAN VALS A/S unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der DAN VALS A/S gehörenden Waren erfolgen.
- 5.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist DAN VALS A/S berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; DAN VALS A/S ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf DAN VALS A/S diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - 5.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Produkte zu deren vollem Wert, wobei DAN VALS A/S als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt DAN VALS A/S Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - 5.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Produktes entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils der DAN VALS A/S gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diese ab. DAN VALS A/S nimmt die Abtretung an.
 - 5.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben DAN VALS A/S ermächtigt. DAN VALS A/S verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen DAN VALS A/S gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel ihrer Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann DAN VALS A/S verlangen, dass der Kunde der DAN VALS A/S die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - 5.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der DAN VALS A/S um mehr als 10 %, wird DAN VALS A/S auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

6. Lieferort

- 6.1. Alle Lieferungen erfolgen Ex Works (Incoterms 2010) Sitz von DAN VALS A/S, es sei denn anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr geht bei der Lieferung der Ware auf den Käufer über. Wenn der Kunde verpflichtet ist, die Ware abzuholen und DAN VALS A/S die Ware bereitstellt, geht die Gefahr schon ab diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.
- 6.2. Wenn ein anderer Lieferort als der Sitz von DAN VALS A/S vereinbart ist, erfolgt der Transport dorthin einschl. eventuelles Beladens auf Rechnung und zu Risiken des Kunden, es sei denn anderes ausdrücklich mit DAN VALS A/S vereinbart und von DAN VALS A/S schriftlich bestätigt worden ist.

7. Lieferzeit

- 7.1. Die Lieferzeit ist annähernd angegeben und ist unverbindlich, es sei denn anderes ausdrücklich mit DAN VALS A/S vereinbart und von DAN VALS A/S schriftlich bestätigt worden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DAN VALS A/S



- 7.2. Wenn ein Endliefertermin vereinbart ist, ist DAN VALS A/S berechtigt, vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern. Eine rechtzeitige Lieferung setzt voraus, dass DAN VALS A/S alle relevante Auskünfte und Materialien vom Kunden im Voraus in angemessener Zeit erhalten hat.
- 7.3. Wenn die Lieferzeit mit einer Anzahl von Tagen angegeben ist, ist die Lieferzeit ab Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung zu berechnen, vorausgesetzt, dass alle technische Details und Förmlichkeiten zur Durchführung des Auftrags zu dem Zeitpunkt vorliegen. Wenn vereinbart ist, dass der Kunde einen Rembours zu eröffnen oder eine Vorauszahlung zu leisten hat, muss dieser/diese im Besitz von DAN VALS A/S sein. Widrigenfalls ist die Lieferzeit von dem Zeitpunkt zu berechnen, wenn alle Förmlichkeiten durch den Kunden in Ordnung gebracht sind.
- 7.4. Wenn DAN VALS A/S nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefert, ist der Kunde dazu berechtigt, eine angemessene letzte Frist für die Lieferung festzusetzen. Wenn der Kunde beabsichtigt, vom Kauf zurückzutreten, wenn die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, hat der Kunde ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen. Wenn die Lieferung dann nicht innerhalb der neuen festgesetzten Frist erfolgt, darf der Kunde vom Kauf zurücktreten, aber nur was den verspäteten Teil der Lieferung betrifft.
- 7.5. Bei verspäteter Lieferung von Aufträgen mit einem bestätigten Liefertermin, die auf DAN VALS A/S zurückzuführen ist, ist der Kunde zu einer Vergütung von 0,5 % der Kaufsumme je eine Woche Verspätung berechtigt, höchstens aber 5 % der vereinbarten Kaufsumme. Für eine Verspätung der ersten vier Wochen wird keine Vergütung geleistet. Der Kunde darf anlässlich einer Verspätung keine weiteren Schadenersatzansprüche gegenüber DAN VALS A/S, ungeachtet des erlittenen Verlustes, geltend machen.
- 7.6. Unterlässt der Kunde, bereitgestellte Lieferungen zum vereinbarten Termin abzuholen/zu empfangen, ist er trotzdem dazu verpflichtet, die bedingte Zahlung zu leisten, als hätte die Lieferung stattgefunden. Darüber hinaus darf DAN VALS A/S vom Vertrag zurücktreten und beim Kunden einen Schadenersatz für den finanziellen Verlust erfordern, der DAN VALS durch die Vertragsverletzung des Kunden erlitten hat.
- 7.7. Wenn der Kunde die vereinbarten Bestimmungen über die Zahlung der Kaufsumme nicht einhält, ist DAN VALS A/S nicht zum Liefern verpflichtet.

8. Verpackung

- 8.1. Wenn nicht anderes mit dem Kunden vereinbart worden ist, erfolgt die Verpackung der Waren nach Schätzung der DAN VALS A/S. Die Verpackungskosten hat der Kunde zu zahlen, wenn die Verpackung nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossen ist.
- 8.2. Die Verpackung wird nur dann zurückgenommen, wenn dies schriftlich vereinbart ist und wird in dem Fall um 80 % des Verpackungspreises gutgeschrieben, wenn die Verpackung noch brauchbar ist und franko an Sitz der DAN VALS A/S geliefert wird.

9. Untersuchungspflicht und Mängelrüge

- 9.1. Nach erfolgter Lieferung hat der Kunde sofort, die Lieferung gründlich zu prüfen. Wenn die Lieferung unzureichend oder mangelhaft ist, hat der Kunde sofort und spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach erfolgter Lieferung schriftliche Mängelrüge bei DAN VALS A/S einzureichen.
- 9.2. Wenn der Kunde nach dieser Frist Mängel entdeckt, die trotz der gründlichen Prüfung bei der Lieferung nicht festzustellen waren, hat der Kunde sofort nach der Feststellung eine Mängelrüge bei DAN VALS A/S einzureichen.
- 9.3. Mängelrügen, die nach mehr als einem Jahr nach dem Lieferzeitpunkt eingereicht werden, werden unter allen Umständen als nicht rechtzeitig betrachtet.
- 9.4. Wenn der Kunde die oben angegebenen Bestimmungen für Mängelrüge nicht einhält, ist der Kunde nicht berechtigt, Anspruch über die betreffenden Mängel gegen DAN VALS A/S zu erheben.



90.5. Wenn die Mängelrüge des Kunden sich als unberechtigt ergibt, und DAN VALS in der Verbindung Kosten zu tragen hat, ist DAN VALS A/S berechtigt, den Zeitaufwand, Lieferungen und andere Kosten an den Kunden zu fakturieren.

10. Haftung für Mängel

10.1. Wenn eine berechtigte und rechtzeitige Mängelrüge vorliegt und die Lieferung mangelhaft ist, kann DAN VALS A/S, nach eigener Wahl, entweder die Mängel zu beseitigen, eine Neulieferung zu leisten oder dem Kunden eine verhältnismäßige Minderung der Kaufsumme zu geben.

10.2. Wenn DAN VALS A/S nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Mängelbeseitigung, eine Neulieferung oder eine Minderung der Kaufsumme leistet, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene letzte Frist der Beseitigung festzusetzen. Nur wenn DAN VALS A/S nicht innerhalb dieser Frist eine Beseitigung, eine Neulieferung oder eine Minderung leistet, ist der Kunde berechtigt, die Mängelbeseitigung durch Dritten durchführen zu lassen oder vom Kauf, was den mangelhaften Teil der Lieferung betrifft, zurückzutreten.

10.3. Wenn der Kunde vom Kauf zurücktritt, vgl. Punkt 10.1. und 10.2., zahlt DAN VALS A/S die Kaufsumme zurück, und der eventuelle Schadenersatzanspruch des Kunden, z.B. für Ersatzkauf, ist hiernach auf 10 % des Rechnungswertes beschränkt von dem Teil der Lieferung, die mangelhaft ist.

10.4. Wenn der Kunde eine Mängelbeseitigung durch Dritten durchführt, vgl. Punkt 10.1. und 10.2., darf der Kunde Schadenersatz für die damit verbundenen Kosten erfordern, höchstens aber 10 % des Rechnungswertes von dem Teil der Lieferung, die mangelhaft ist.

10.5. Der Kunde ist verpflichtet, die mangelhafte Ware an DAN VALS A/S zurückzuliefern, wenn diese dies beantragt.

11. Haftung für Mängel in Verbindung mit Verarbeitung Material der Kunde

11.1. In dem Umfang DAN VALS eine Verarbeitung auf den Materialien der Kunde vornimmt, gilt folgendes betreffend Mängel bei der herausgeführten Verarbeitung:

11.2. Wenn eine berechtigte und rechtzeitige Mängelrüge vorliegt und die Lieferung mangelhaft ist, kann DAN VALS A/S, nach eigener Wahl, entweder die Mängel zu beseitigen, eine Neulieferung zu leisten oder dem Kunden eine verhältnismäßige Minderung der Kaufsumme zu geben. Falls der Kunde das Material für die Verarbeitung geliefert hat, ist der Kunde dazu verpflichtet neues Material zu liefern, falls DAN VALS A/S sich dafür entscheidet die Mängel zu beseitigen. Bei grober Fahrlässigkeit haftet DAN VALS A/S aber für die Einkaufskosten der Kunde, die nachbewiesen werden können, und die sich zu den mangelhaften Waren knüpfen (nicht die gesamte Lieferung). Art. 10.2. bis 10.4. finden auch Anwendung auf Material die von DAN VALS A/S verarbeitet wird.

11.3. Art. 11.3. ist mit dem niedrigen Preis auf Verarbeitung verbunden im Vergleich mit dem Wert der Produkte der Kunde. Wenn der Kunde eine höhere Ersatz sich wünscht bei eventuelle Mängel muss dies mit DAN VALS A/S vereinbar werden und dann gegen eine höhere Zahlung.

12. Vorbehalt wegen der besonderen Beschaffenheit der Produkte

12.1. DAN VALS A/S behält sich bei der Effektivierung des Auftrags vor, Änderungen an der Ware vorzunehmen, die aus produktionstechnischen Gründen erforderlich sind.

12.2. Wenn der Kunde die Materialien selber liefert, ist in Verbindung mit der Aufstellung der Maschinen und der Anlaufperiode mit einem Verlust zu rechnen.

12.3. Dem Kunden ist bekannt und er akzeptiert, dass im Walzenprozess zunächst die Pfeilhöhe als lineare Maßeinheit zu verwenden ist und dass Toleranzen in Verhältnis zu dieser gemessen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DAN VALS A/S



- 12.4. Dem Kunden ist bekannt und er akzeptiert, dass Toleranzen im Wesentlichen von der Beschaffenheit der Materialien und der Formstabilität beeinflusst werden, und dass Profile/Objekte nach dem Walzen deformieren können, z.B. während des Transports oder anderer Handhabung.
- 12.5. Dem Kunden ist bekannt und er akzeptiert, dass das Deformieren bis zu einem Umfang von 10 % vorkommen kann, wo der Profilschnitt sich bei dem Walzen ändern kann. Es sind immer die Toleranzbedingungen von DAN VALS A/S, die geltend sind, es sei denn anderes schriftlich vereinbart ist. Allgemeinen Toleranzbedingungen, z.B. ISO 2768-1, die auf den Zeichnungen des Kunden angegeben sind, werden somit nicht gefolgt. Eventuelle andere Forderungen / Toleranzen des Kunden betreffend Deformieren ist mit DAN VALS A/S schriftlich zu vereinbaren, um geltend zu sein.
- 12.6. Dem Kunden ist bekannt und er akzeptiert, dass DAN VALS A/S nicht für Abweichungen der Toleranzen haftet, die auf die Beschaffenheit und Formstabilität der Materialien zurückzuführen sind. Ausbesserungskosten sind von dem Kunden zu tragen.
- 12.7. Dem Kunden ist ebenfalls bekannt und er akzeptiert, dass DAN VALS A/S nicht für Änderungen, hierunter Abweichungen der Toleranzen, die nach Veredlung oder Bearbeitung der gelieferten Produkte durch den Kunden erscheinen können, hierunter z.B. das Verzinken, das Malen, das Sägen, das Schweißen usw. haftet. Eine eventuelle Messung und Prüfung der Toleranzen ist vor der Bearbeitung jeder Art vorzunehmen.
- 12.8. DAN VALS A/S haftet nicht dafür, ob die verkaufte Ware gemäß den von dem Kunden erwünschten Normen zertifiziert werden kann, z.B. EN 1090. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich.
- 12.9. Wenn nicht anderes ausdrücklich und schriftlich von DAN VALS A/S bestätigt worden ist, finden die in der Anlage 1 angegebene Toleranztafel bei allen Aufträgen Anwendung.
- 13. Haftung für die Schadensverursachung der Lieferungen (Produkthaftung)**
- 13.1. DAN VALS A/S schließt im Innenverhältnis zwischen DAN VALS A/S und dem Kunden jede Haftung Gewerbesachschäden aus, die mit den Lieferungen der DAN VALS A/S verbunden sein können.
- 13.2. Die Haftung der DAN VALS A/S beschränkt sich außerdem wie unten in den Allgemeinen Haftungsbeschränkungen angegeben.
- 14. Allgemeine Haftungsbeschränkungen**
- 14.1. DAN VALS A/S haftet nicht für indirekte Verluste, hierunter Betriebsausfall, Verkauf, entgangenen Gewinn, Zeit, Goodwill und andere damit verbundene Verluste.
- 14.2. DAN VALS A/S haftet nicht für Schäden, die auf die Materialien zurückzuführen sind:
- An Liegenschaften oder an beweglichen Sachen, während das Material im Besitz des Kunden ist.
 - An Produkten, die von dem Kunden hergestellt sind, oder an Produkten, wo diese ein Teil davon sind, oder für Schäden an Liegenschaften oder an beweglichen Sachen, die diese Produkte auf Grund der Ausrüstung verursachen.
- 14.3. DAN VALS A/S haftet nicht für Mängel und Fehler, die auf unkorrekte Montage, Handhabung o.ä. durch den Kunden zurückzuführen sind.
- 14.4. Wenn der Kunde die Ware bearbeitet oder geändert oder diese in anderen Materialien oder Konstruktionen eingesetzt hat, weshalb es DAN VALS A/S nicht möglich ist, eine Beseitigung oder eine Neulieferung vorzunehmen, entfällt die Haftung der DAN VALS A/S für eventuelle Mängel an der Ware.
- 14.5. Darüber hinaus haftet DAN VALS A/S auch nicht für Mängel, die auf Materialien, die vom Kunden besorgt sind, zurückzuführen sind oder für Konstruktionen, die vom Kunden vorgeschrieben oder spezifiziert sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DAN VALS A/S



14.6. Der Kunde hat DAN VALS A/S in dem Maß für schadlos zu halten, wenn DAN VALS A/S eine Haftung gegenüber Dritten für solche Schäden und Verluste auferlegt wird, wofür DAN VALS A/S gemäss diesen Geschäftsbedingungen nicht gegenüber dem Kunden haftet, sowie angemessene Verteidigungskosten der DAN VALS A/S bei solchen Schäden zu decken.

15. Höhere Gewalt

15.1. Folgende Umständen führen zur Haftungsbefreiung, wenn sie DAN VALS A/S daran verhindert, den Vertrag zu erfüllen, oder die Erfüllung für DAN VALS A/S dadurch besonders mühsam wird: Krieg, Aufruhr und Unruhen, Streik, Lockout, Beschlagnahme, Devisenbeschränkungen, Mangel an oder Verspätung von Zulieferungen, auf die DAN VALS A/S keinen Einfluss hat, Mangel an Transportmitteln, Einschränkungen von Antriebskraft usw.

15.2. Wenn höhere Gewalt bei einem Kunden eintritt, hat der Kunde die Kosten der DAN VALS A/S zur Sicherung und zum Schutz der Produkte zu decken, solange höhere Gewalt vorliegt.

15.3. Wenn die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt während einer Periode von mehr als 6 Monaten verhindert wird, sind die Parteien berechtigt, ohne Ersatzpflicht, den nicht erfüllten Teil der Lieferung zu stornieren.

16. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Vertraulichkeit

16.1. Alle Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte von DAN VALS A/S, die mit einer Lieferung verbunden sind, bleiben Eigentum der DAN VALS A/S.

16.2. Alle Zeichnungen, Modelle und andere technischen Unterlagen betreffend die Lieferung, die vor oder nach dem Vertragsabschluss von DAN VALS A/S an den Kunden weitergegeben werden, sind Eigentum der DAN VALS A/S. Ohne Zustimmung von DAN VALS A/S dürfen die erwähnten Unterlagen allein bei Anwendung oder Weiterverkauf der Ware verwendet werden.

16.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung von DAN VALS A/S, Dritten über technische oder geschäftliche Auskünfte zu informieren, die vertraulich sind oder die nach Vertragsabschluss oder später von DAN VALS A/S als vertraulich bezeichnet worden sind.

16.4. Auch wenn ein Kaufvertrag nicht abgeschlossen worden ist, hat DAN VAL A/S ein Eigentumsrecht an eigene erstellte Angebote, hierunter Zeichnungen, Vorschläge usw. Solche Auskünfte und solche Unterlagen dürfen nicht ohne Genehmigung von DAN VALS A/S kopiert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ein Angebot mit Zeichnungen abgegeben von DAN VALS A/S darf vom Kunden nicht an Dritten übertragen oder weitergeleitet werden.

17. Spezialwerkzeug

17.1. Spezialwerkzeug, das in Verbindung mit dem Kundenauftrag hergestellt wird, bleibt Eigentum von DAN VALS A/S, wenn nicht anderes vereinbart ist. Spezialwerkzeug wird bis zu einem Jahr nach letztem Auftragseingang aufbewahrt. Wenn das Spezialwerkzeug hiernach destruiert worden ist, hat der Kunde bei einer eventuellen neuen Bestellung selber die Kosten eines neuen Spezialwerkzeugs zu tragen.

18. NL 92

18.1. Wenn nicht anderes in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart ist, sind die Parteien einig, dass die Allgemeinen Lieferbedingungen NL 92 (Almindelige Leveringsbetingelser) Anwendung finden. Bei eventuellen Nichtübereinstimmungen zwischen NL92 und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig vor NL92.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DAN VALS A/S



19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Jede Streitigkeit zwischen den Parteien in Verbindung mit dem Kauf und damit verbundenen Verhältnissen ist nach dänischem Recht zu entscheiden. Das internationale Kaufgesetz, Gesetz Nr. 733 vom 7. Dezember 1988 und das UN-Abkommen vom 11. April 1980 betreffend Verträge über internationalen Kauf (CICG) finden keine Anwendung.
- 19.2. Streitigkeiten sind ausschließlich bei dänischen Gerichtshöfen zu entscheiden, Gerichtsstand ist das Gericht zu Kolding (Retten i Kolding).

20. Anlage

- 20.1. Toleranztabelle.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 1. April 2019 geltend.